

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen**
Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)
- ▶ **Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg und des Bebauungsplans Nr. 559: Sprakel – Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg**
- ▶ **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße**
- ▶ **Beschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 603: Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße**
- ▶ **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 22. 9. 2017 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. 9. 2017, Seite 178)**
- ▶ **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)

vom 14. 10. 2019

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am

- 2. 11. 1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 – Schul. 10 – vom 20. 9. 1983 und Ergänzung vom 27. 10. 1983),
- 13. 12. 1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 – Schul. – vom 14. 11. 1989),
- 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15. 11. 2000 mit Ergänzung E 1 vom 7. 12. 2000),
- 30. 1. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13. 11. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21. 2. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29. 8. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 8. 12. 2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010),
- 19. 10. 2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlagen an den Rat Nrn. 743/2011 und 743/2011/1),
- 8. 2. 2012 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 943/2011),
- 13. 3. 2013 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0101/2013),
- 10. 9. 2014 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0455/2014),
- 14. 12. 2016 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0950/2016),
- 10. 10. 2018 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0793/2018),

- **9. 10. 2019 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0686/2019)**

den folgenden „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“ beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	Zahl der Eingangsklassen
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse

Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring

Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwingschule	2
Overbergschule	2
Johannisschule	2

Stadtbezirk Mitte-Süd

Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3

Stadtbezirk Mitte-Nordost

Dreifaltigkeitsschule	3
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2

Stadtbezirk West

	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresenschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3

Stadtbezirk Nord

Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4

Melanchthonschule	2 ¹⁾
Norbertschule	3

Stadtbezirk Ost

Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2

Stadtbezirk Südost

Idaschule	4
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	2 3
Städtische Grundschule Wolbeck-Nord	2

Stadtbezirk Hilstrup

Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

- ¹⁾ Die Anzahl der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist abweichend von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert auf 22 je Klasse begrenzt.

2. Weiterführende Schulen und Schulversuch PRIMUS

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	<u>2</u>
	10

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Erna-de-Vries-Realschule	3,5
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Wolbeck	<u>3</u> 20

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	<u>4</u> 46,5

2.4 Gesamtschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gesamtschulen	Zahl der Eingangsklassen
Städtische Gesamtschule Münster-Mitte	4
Mathilde-Anneke-Gesamtschule	<u>4</u> <u>6</u> 8 10

2.5 Sekundarschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Sekundarschule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Sekundarschule	Zahl der Eingangsklassen
Schulcampus Roxel	4

2.6 Schulversuch PRIMUS

Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIMAR**stufe und der **Sekundar**stufe

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule (Eckpunkte Schulversuch PRIMUS, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 28. 6. 2012).

PRIMUS-Schule	Zahl der Eingangsklassen
PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	2
Sekundarstufe I	2

2.7 Unterhalb der vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.8 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.9 Soweit einzelne weiterführende Schulen trotz vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen, wird dies in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

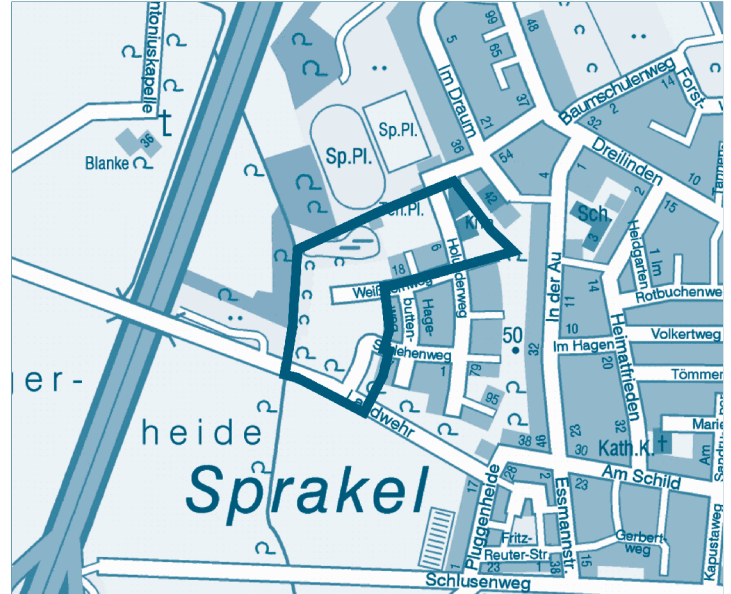
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister

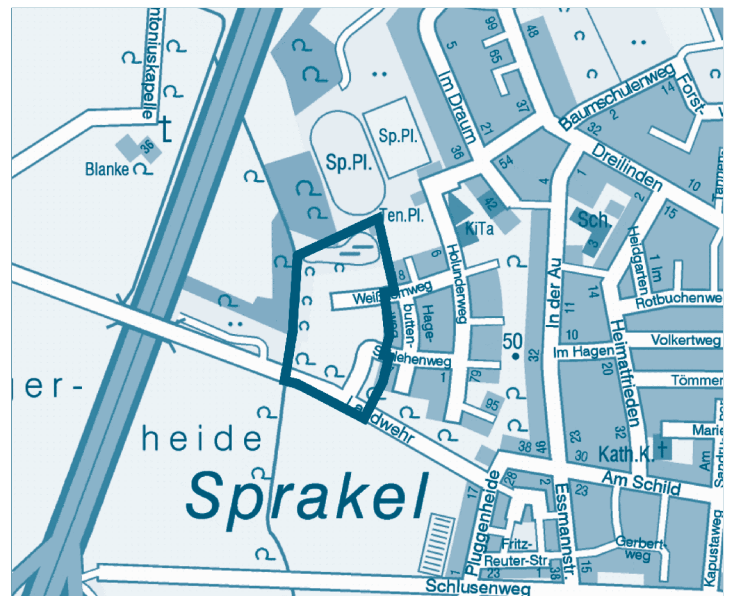
Markus Lewe

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg und des Bebauungsplans Nr. 559: Sprakel – Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg



Übersichtsplan Nr. 1

Abgrenzung des Bereichs der 90. Änderung des Flächennutzungsplans



Übersichtsplan Nr. 2

Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 559

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 559 nebst Begründungen erarbeitet.

Die Abgrenzung des Bereichs der 90. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 559 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz, Flur 57, Teile der Flurstücke 31, 32, 34, 234.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Grundschulstandorts in Sprakel vom heutigen Standort an der Straße „In der Au“ zum neuen Standort nördlich der Straße „Landwehr“ zu schaffen. Im östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebiets sollen zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet als Arrondierung des bestehenden Wohngebiets geschaffen werden. Der Bereich der 90. Flächennutzungsplanänderung ragt im Osten über den Bereich des Bebauungsplans Nr. 559 hinaus. Hier wird die bisher in einer Grünfläche verortete Fläche der Outlaw-Kita (Im Draum 34 b) im Flächennutzungsplan neu als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 559 liegen ab dem 28. 10. 2019 bis einschließlich 28. 11. 2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 90. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 559 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Nördlich Landwehr/ westlich Schlehenweg und Weißdornweg und des Bebauungsplans Nr. 559: Sprakel – Nördlich Landwehr/ westlich Schlehenweg und Weißdornweg
Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 559 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung, die Ergänzung der vorhandenen Nutzungen durch die geplante Schule, die Aufwertung der Freizeit- und Erholungsnutzung durch eine geplante Fuß- und Radwegeverbindung, die bestehende Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm der Autobahn A 1 und das Entgegenwirken mittels geeigneter Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des sechsspurigen Ausbaus der A 1, passiver Schallschutz an Gebäuden), die nicht erheblichen Auswirkungen von Verkehrslärm aus dem Plangebiet auf die vorhandene Bebauung, die bestehende, jedoch unterhalb der Grenzwerte liegende Vorbelastung durch Luftschadstoffe aufgrund der westlich verlaufenden Autobahn A 1, die bestehende Geruchsvorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe der Umgebung, die zeitlich befristeten Lärm- und Staubimmissionen von Baufahrzeugen und -maschinen und das nicht gänzlich auszuschließende Risiko einer Kampfmittelbelastung in einem Teilbereich
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch die Ausweisung von Gemeinbedarfs- und Wohnbauflächen innerhalb von heutigen Ackerstandorten mit relativ geringen landschaftsökologischen Bestandswertigkeiten, die weitgehende Erhaltung und geplante ökologische Aufwertung der wertgebenden Strukturen wie der Landwehr/

Wallhecke und des renaturierten Fließgewässers „Birk“, die Erhaltung der Stieleiche, die erhebliche Neuversiegelung und den damit verbundenen Verlust offener Vegetationsflächen sowie den Lebensraumverlust von Flora und Fauna

- Fläche und Boden durch die Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen, durch welche der Boden in seinen Funktionen für den Naturhaushalt erheblich und nachteilig negativ beeinträchtigt wird
- Wasser durch die Senkung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Versiegelung und Bebauung, die Ableitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Regenrückhaltebecken und weitere Maßnahmen zur Förderung des lokalen und natürlichen Wasserhaushalts, wie z. B. Dachbegrünung und Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit der privaten Erschließungs- und Stellplatzflächen
- Klima und Luft durch den Wegfall der Kaltluftproduktionsfunktion auf der bisherigen Ackerfläche, den Erhalt der flächenhaften Baum- und Gehölzbestände mit ihren positiven Funktionen für das Klima und die Luft und Treibhausgasemissionen durch Heizung und Verkehr im Bereich der geplanten Bebauung
- Landschaft durch die Zurücknahme des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans sowie eine landschaftsverträgliche Gestaltung mit dem Erhalt der Wallhecke und des renaturierten Fließgewässers
- Kulturgüter durch die Sicherung des Bodendenkmals Landwehr mittels Ausweisung als öffentliche Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg und zum Bebauungsplan Nr. 559: Sprakel – Nördlich Landwehr/westlich Schlehenweg und Weißdornweg

1. „Verkehrstechnische Untersuchung – Bebauungsplan Nr. 559 ‚Sprakel – Nördlich Landwehr/ Westlich Schlehenweg und Weißdornweg‘“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 26. 6. 2019)
 - Thema: Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Lärmtechnische Untersuchung zur Wohnbauentwicklung im B-Plan Nr. 559 ‚Sprakel – Nördlich Landwehr/Westlich Schlehenweg und Weißdornweg‘ Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 24. 6. 2019)
 - Themen: Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen an der geplanten Wohnbebauung. Hierzu insbesondere Betrachtung des Verkehrslärms der westlich des Plangebiets liegenden Autobahn A 1 – auch unter Berücksichtigung der Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der Autobahn – sowie der südlich angrenzenden Straße „Landwehr“. Von der nördlich des Plangebiets angrenzenden Sportanlage, der Festwiese und dem Bolzplatz werden keine relevanten Immissionen im Plangebiet erwartet. Des Weiteren Ermittlung der Auswirkungen des vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärms auf die vorhandene Bebauung.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

3. „Immissionsschutzgutachten – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 559 ‚Sprakel – Nördlich Landwehr/Westlich Schlehenweg und Weißdornweg‘ – Immissionsprognose für Geruch.“ (Ingenieurbüro Jedrusiak, Münster, 4. 7. 2019)

Ergänzend hierzu: Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zum Geruchsmissions-Richtlinien-(GIRL)-konformen Vorgehen bei der Bewertung von Geruchsmissionen vom 7. 7. 2017

- Themen: Ermittlung und Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen aus den umgebenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, GIRL-konformes Vorgehen bei der Bewertung von Geruchsmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. „Rettung der Kiebitzbestände in Münster – Projektbericht 2018“ (NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V., Münster, 2018)
 - Thema: Stadtweite Kiebitzkartierung, danach kommen im Plangebiet und der Umgebung keine Kiebitze vor.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster,
27. 6. 2018: „Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele
der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG“

- Themen: Umwandlung von Teilen einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sozialer Zweck“ sowie in Grünfläche „Parkanlage“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, Umwandlung eines kleinen Teils einer Grünfläche in Wohnbaufläche, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche

IV. Stellungnahmen von Fachämtern der Stadt Münster

1. Stellungnahmen der Feuerwehr Münster,
28. 6. 2013 und 29. 11. 2017

Ergänzend hierzu: „Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (Stand 9. 6. 2005)“

- Themen: Überprüfung auf Kampfmittel, Landesvorschrift zum Vorgehen bei der Beseitigung von Kampfmitteln
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde/
Bodendenkmalpflege, 8. 8. 2018
- Themen: Ausdehnung der mittelalterlichen Landwehr, Hinweise auf das Verfahren bei der Entdeckung von Bodendenkmälern
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
3. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen,
Umwelt und Nachhaltigkeit, auch als untere Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde und untere Wasserbehörde, 22. 8. 2018

- Themen: Erhaltung von Bäumen, Flächenversiegelung, Landschaftsökologische Bestandserhebung und Bewertung des Plangebiets, Landschaftsökologische und landschaftsästhetische Bewertung des Planentwurfs, Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, Herausnahme des Bebauungsplangebiets aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“, Notwendigkeit eines Lärmgutachtens und der Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen, Versickerung von Niederschlagswasser, Hinweise zu klimatisch und energetisch sinnvollen Gebäudestrukturen, Solaranlagen, ökologische Baustandards

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Klima

4. Stellungnahme des Tiefbauamtes, 25. 9. 2018

- Thema: Ableitung des Niederschlagswassers in das vorhandene nördlich gelegene Regenrückhaltebecken, Abführung des Schmutzwassers in die vorhandene Kanalisation des Weißdornwegs, Maßnahmen zur Förderung des lokalen und natürlichen Wasserhaushalts, Dachbegrünung, Wasserdurchlässigkeit der Hofflächen, Sicherstellung von Notwasserwegen über die Höhenmodellierung, zukünftige Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers der Straße „Landwehr“
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Klima, Mensch und seine Gesundheit

V. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme der LWL-Archäologie für
Westfalen, 13. 8. 2018

- Thema: Mittelalterliche Landwehr (Bodendenkmal)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter

2. Stellungnahme der Stadtwerke Münster,
22. 8. 2018

- Thema: Hinweis auf das in 400 m Entfernung gelegene Wasserschutzgebiet Münster-Kinderhaus, Hinweis zur Vorsicht im Umgang mit dem Grundwasserleiter besonders im Hinblick auf den möglichen Einsatz von Geothermie
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit

VI. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3
Abs. 1 BauGB am 28. 5. 2018

- Themen: Gebäudehöhen, Standortalternativen, Erschließung, Sicherstellung des Lärmschutzes, Entfall des bestehenden provisorischen Lärmschutzwalls, Einfluss der geplanten Schule auf den geplanten direkten Lärmschutz an der Autobahn A 1, Zukunft des alten Grundschulstandorts
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Fläche, Mensch und seine Gesundheit

2. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
im Nachgang der Bürgeranhörung, Schreiben vom
6. 7. 2018 und 5. 8. 2018

- Themen: Erschließung, Befürchtung unzulässig hoher Lärm-Immissionswerte insbesondere bei Entfall des bestehenden provisorischen Lärm-schutzwalls
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

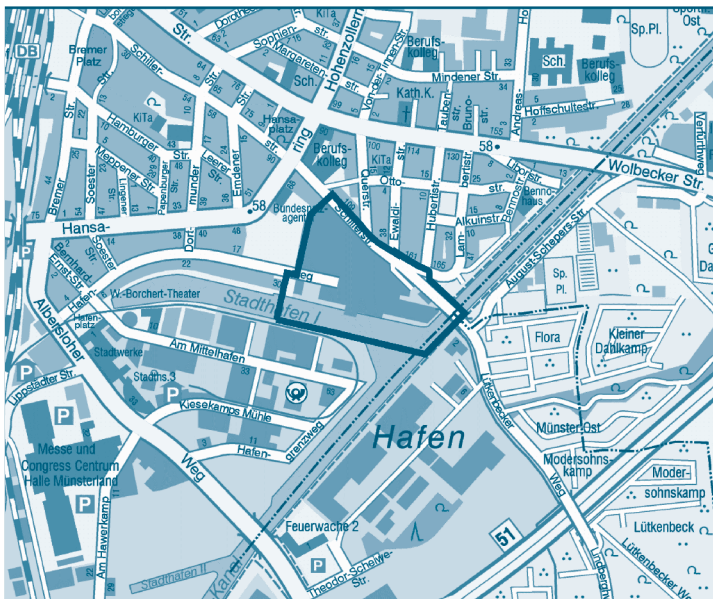
Neben den Entwürfen der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 559 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente II-VI.

Münster, den 17. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schiller- straße



Übersichtsplan Nr. 3

Abgrenzung des Bereichs der Veränderungssperre Nr. 112

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 10. 2019 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich des vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2018 aufgestellten Bebauungs-

plans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 147,

Flurstücke 556, 557, 558, 559, 790, 792, 800, 801, 802, 803, 844, 846, 903, 948, 949, 950, 952, 953, 956, 957, 958,

Teile der Flurstücke 575, 576, 785, 788, 959,
Flur 148,

Flurstücke 195, 196, 641, 642,

Teile der Flurstücke 421, 683,
Flur 149,

Teil des Flurstücks 96,

Flur 150,

Teile der Flurstücke 273, 274.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

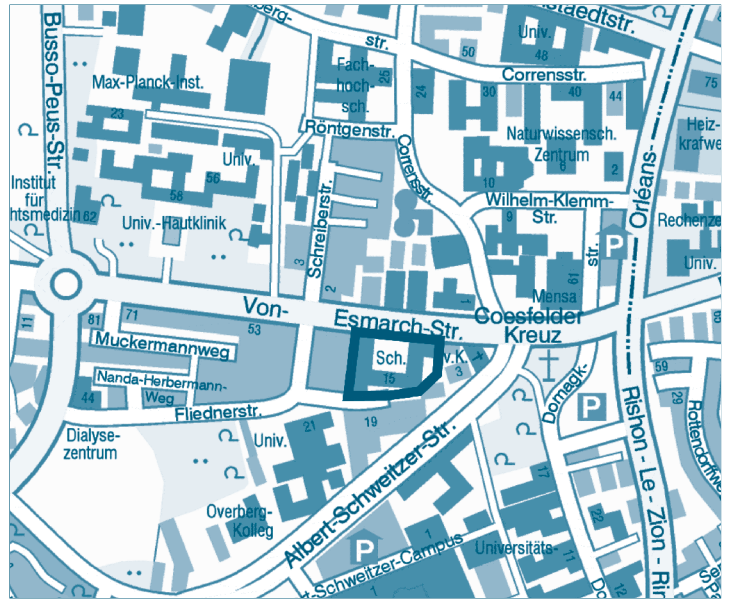
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
 „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
 „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. Oktober 2019
 Der Oberbürgermeister
 i. V.
 Alfons Reinkemeier
 Stadtkämmerer

Beschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße

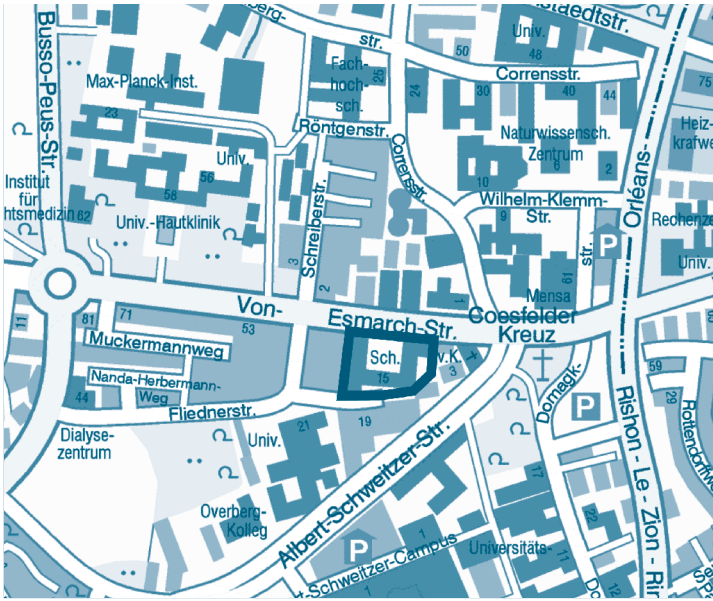


Übersichtsplan Nr. 4
 Abgrenzung des Bereichs der 95. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 10. 2019 den folgenden Beschluss gefasst:
 Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße zu ändern (95. Änderung des FNP).
 Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
 Die Abgrenzung des Bereichs der 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 17. Oktober 2019
 Der Oberbürgermeister
 i. V.
 Alfons Reinkemeier
 Stadtkämmerer

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 603: Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße



Übersichtsplan Nr. 5
Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 603

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 10. 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 603).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 38, Flurstücke 331, 332, 333.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

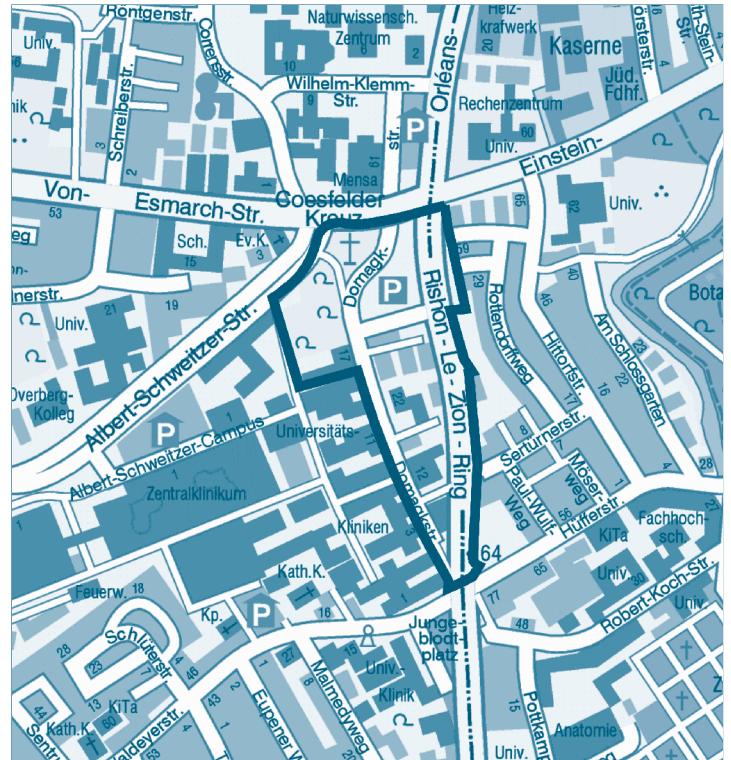
Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 603 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 17. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le- Zion-Ring/Domagkstraße



Übersichtsplan Nr. 6
Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147

Die vom Rat der Stadt Münster am 9. 10. 2019 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- die Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur Bebauungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 22. 9. 2017 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. 9. 2017, Seite 178)

vom 14. 10. 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 2. NKF-Weiterentwicklungsg v. 18. 12. 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geänd. durch

Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsg v. 23. 1. 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 6, 12, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. 11. 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes v. 17. 12. 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Münster am 9. 10. 2019 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Der Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

	Gebühr je Benutzer/-in
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	240,00 €
1.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus; zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,60 €

2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	497,00 €
2.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,60 €
3. Inanspruchnahme von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes	
3.1 Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes einschließlich Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	674,00 €
3.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 3.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,60 €
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten/der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Münster werden zusätzlich zu den Notarztgebühren einschl. NEF nach Ziffer 3.1 Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben.	
4. Arztbegleitete Verlegungstransporte	
4.1 Kosten der Begleitärztin/des Begleitarztes je angefangene Stunde	90,00 €
4.2 Kosten für das Verlegungsfahrzeug je Einsatz	497,00 €
4.3 Über das Stadtgebiet Münster hinaus: zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,60 €
5. Mehrpersonentransport	
5.1 Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen – für jede weitere Person: Zuschlag von 50 %	
6. Missbräuchliche Alarmierung von Rettungsmitteln	
6.1 Missbräuchliche Alarmierung: Volle Gebühr gemäß Ziffer 1.1, 2.1 oder 3.1	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. 11. 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Oktober 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Bezirksvertretung Münster-Mitte gewählte

Herr Dr. Linus Tepe

hat mit Ablauf des 30. 9. 2019 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Mitte verzichtet.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist

Herr Jan Gebker, Werlandstraße 105, 48153 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 8.10.2019 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 10. Oktober 2019

i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **4. 11. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Dominique Eisermann, c/o Diakonie Dortmund u. Lünen GmbH, Beratungsstelle für Wohnungslose (BsW), Rolandstraße 10, 44145 Dortmund	8. 10. 2019	33 30 0030	Bescheid
Miriam Krahn, Krummer Timpen 62, 48143 Münster	25. 9. 2019	59.3613.001074	Bescheid
Elvisa Prekadini, Kemperweg 4, 48157 Münster	10. 10. 2019	59.3209.347326	Bescheid 1 Bescheid 2
Lee Al Dahhan, Theodor-Heuss-Straße 12, 48167 Münster	1. 10. 2019	59.3803.299893	Bescheid
Romano Scholle, Am Roggenkamp 42, 48165 Münster	27. 9. 2019	59.2804.005045	Bescheid
Haustein, Stefan, Metzger Straße 60, 48151 Münster	30. 9. 2019	59.2413.393549	Bescheid 1 Bescheid 2
Firma Ms-A & I GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 114, 48153 Münster	9. 9. 2019	2001.0008.4570	Bescheid
Yasin Gökdonlu, Weseler Straße 325, 48151 Münster	26. 9. 2019	32.22 RE MS-Y9288	Bescheid
Daniel Fuest, Dumte 35, 48565 Steinfurt	26. 9. 2019	32.22 RE MS-FQ795	Bescheid
Ramazan Uzun, Pötterhoek 37, 48145 Münster	18. 9. 2019	59.01.-W 1237/18	Bescheid
Georgieva, Kerena, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	14. 10. 2019	59.2407.274420	Bescheid
Achilleas Mitsis, Albsmeierweg 8, 48153 Münster	27. 9. 2019	32.22 RE MS-XF623	Bescheid
Mikael Kyttälä, Dorfstraße 42, 48308 Senden	30. 9. 2019	32.22 RE VA1/ MS-ZC284	Bescheid
Rupprecht, Henning, Graelstraße 21, 48153 Münster	27. 9. 2019	59.2406.390719	Bescheid
Goran Petrovic, Nieberdingstraße 30B, 48155 Münster	25. 9. 2019	32.22 RE VA1/ MS-ZC651	Bescheid
Uwe Kamphoven, Sudmühlenstraße 138, 48157 Münster	23. 9. 2019	2001.0004.3541	Bescheid
Alsény Barry, Schöppingenweg 66, 48149 Münster	8. 10. 2019	36.20.0110/182405	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.